

# Kompetenz für Vertrieb Informationen für Handelsvermittlung und Vertrieb

## **A1-Bescheinigung bei Dienstreisen ins Ausland**

Seit 1. Mai 2010 sind europaweit Angestellte sowie Selbständige im Rahmen Ihrer Dienstreisen im EU-Ausland verpflichtet, eine A1-Entsendebescheinigung bei sich zu führen und auf Verlangen der dortigen Behörden vorzuzeigen. Die A1-Bescheinigung dient als Nachweis, dass der Erwerbstätige den Sozialvorschriften seines Heimatlandes unterliegt und nicht denen des Ziellandes.

#### **Rechtsgrundlage und Zweck**

Handelsvertreter mit Sitz in Deutschland sowie alle Angestellten im Außendienst werden in aller Regel ihre (Sozialversicherungs-)Beiträge in Deutschland abführen. Bei berufsbedingten Auslandsreisen müssten eigentlich auch Beiträge im Ausland gezahlt werden. Um eine solche doppelte Beitragspflicht zu verhindern, wurde bereits mit der EU-Verordnung (EG) 883/2004 zum 1. Mai 2010 die Pflicht zur Mitführung der sogenannten A1-Bescheinigung (Entsendebescheinigung) eingeführt. Diese dient dem Nachweis der Freistellung der am Zielort geltenden Sozialversicherungsbestimmungen.

Von einer Entsendung spricht man, wenn die Tätigkeit eines Erwerbstätigen vorübergehend (etwa zur Erledigung eines Auftrages) auch in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt wird. Unter diesen Begriff fallen nicht nur entsandte Arbeitnehmer, sondern auch Selbständige, die sich berufsbedingt ins Ausland begeben.

#### Für welche Länder ist eine A1-Bescheinigung erforderlich?

Die A1-Bescheinigung muss bei Arbeitseinsätzen in der europäischen Union (EU), im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR – Island, Liechtenstein, Norwegen) und der Schweiz mitgeführt und auf Anfrage den dortigen Behörden vorgezeigt werden. Verstärkte Kontrollen wurden bisher vor allem in Frankreich und Österreich vorgenommen.

### Wann ist eine A1-Bescheinigung zu beantragen?

Begibt sich ein Handelsvertreter oder ein Außendienstangestellter berufsbedingt vorübergehend für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten ins Ausland, muss er die A1 Bescheinigung mitführen. Beachtet werden muss, dass die Bescheinigung streng genommen auch bei nur kurzen Auslandstätigkeiten, wie etwa einem Messebesuch, einer Konferenz oder auch einem kurzen Meeting mit sich geführt werden muss, da weder die zugrundeliegende EU-Verordnung noch das deutsche Sozialversicherungsrecht eine zeitliche Bagatellgrenze vorsehen. Der tatsächliche Einsatz und die zeitliche Begrenzung müssen vor der Arbeitsaufnahme im anderen Mitgliedstaat feststehen. Pauschale Anträge mit Angabe einer fiktiven Dauer von 12 oder 24 Monaten und für mehrere Länder gleichzeitig wären daher abzulehnen.

Die Bescheinigung ist vor jeder Auslandsfahrt separat zu beantragen und mitzuführen. Die Möglichkeit einer General- oder Dauerbescheinigung existiert nicht.

» Tipp: Sollte ein Antrag gestellt, jedoch vor Reiseantritt noch nicht bearbeitet worden sein, sollte eine Kopie des Antrags oder eine entsprechende Eingangsbestätigung des zuständigen Trägers als Beweis mitgeführt werden.

# Zuständige Stellen für die Erteilung der A1-Bescheinigung

Es stellt sich die Frage, an wen sich Betroffene mit Ihrem Antrag richten müssen. Ist der Betroffene gesetzlich krankenversichert, ist die jeweilige Krankenkasse für den Antrag zuständig, unabhängig davon, ob eine Pflichtversicherung, eine freiwillige Versicherung oder eine Familienversicherung besteht.

Betroffene, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, müssen sich an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung wenden. Das gilt auch, wenn diese nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen.

Sofern privat Krankenversicherte zugunsten einer Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, wird die Bescheinigung von der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen ausgestellt.

### Form der Antragstellung

#### » Für Angestellte

Seit 1. Januar 2018 können Arbeitgeber Anträge auf die A1-Bescheinigung für Ihre Arbeitnehmer mit einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder mittels einer maschinellen Ausfüllhilfe übermitteln. Ab dem 1. Januar 2019 ist das elektronische Antragsverfahren verpflichtend. In Ausnahmefällen können Anträge noch bis zum 30. Juni 2019 in Papierform gestellt werden. Um das digitale A1-Verfahren zu nutzen, benötigen Sie eine systemgeprüfte Lohnsoftware mit einem entsprechenden Zusatzmodul für A1. Für weitere Fragen zur Lohnsoftware wenden Sie sich bitte an Ihren Softwareanbieter. Eine alternative maschinelle Ausfüllhilfe bietet die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) unter <a href="http://www.itsg.de/oeffentliche-services/sv-net/">http://www.itsg.de/oeffentliche-services/sv-net/</a>.

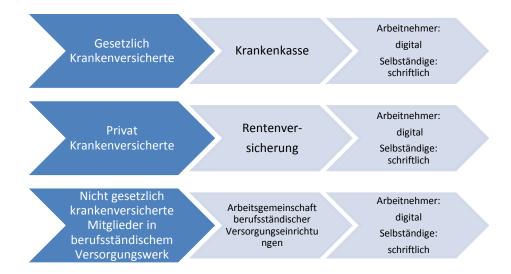
Es ist mit einer Bearbeitungsdauer von circa drei Arbeitstagen zu rechnen, so dass Anträge rechtzeitig gestellt werden sollten. Die dann elektronisch übermittelte Genehmigung ist auszudrucken, dem Arbeitnehmer zu übergeben und von diesem während seiner Auslandsreise mitzuführen.

## » Für Selbständige

Das verpflichtende elektronische Verfahren gilt jedoch grundsätzlich nicht für Geschäftsreisen von Selbständigen. Für diese ist weiterhin die Papierversion maßgeblich, unabhängig davon, ob für den Antrag die Kranken- oder die Rentenversicherung, bzw. die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen zuständig ist.

Die Bearbeitungsdauer ist bei den Rentenversicherungsträgern unterschiedlich. Aufgrund des erheblichen Anstiegs der Anträge und Anfragen, kann die Bearbeitungszeit vier Wochen betragen. Der Bescheid wird Selbständigen ebenfalls in Papierform zugestellt.

Vordrucke für die Antragstellung finden Sie etwa auf der <u>Homepage der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA)</u>. Diese müssen dann ausgefüllt – je nach Zuständigkeit - an die jeweilige Krankenkasse, an die Rentenversicherung oder an die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen gerichtet werden.



# Folgen einer fehlenden A1-Bescheinigung

Das Nichtmitführen der Bescheinigung kann dazu führen, dass die Arbeit im Zielland als nicht versicherte- und damit als Schwarzarbeit angesehen wird. Als Folge können Bußgelder oder Strafen verhängt, Sozialversicherungsbeiträge gefordert sowie die Arbeitsaufnahme im Zielland verweigert werden.

Weitere Informationen zum Verfahren der Rentenversicherung finden Sie <u>hier</u>. Informationen zum Verfahren der gesetzlichen Krankenkassen finden Sie <u>hier</u>.

Sollten Sie hierzu weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte zur weiteren individuellen Beratung an Ihren CDH-Landesverband!

Centralvereinigung Deutscher
Wirtschaftsverbände für
Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin,
T +49 (0)30 726256-00
F +49 (0)30 726256-99
info@cdh.de
www.cdh.de

Stand Juni 2019